ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.77), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 9], S.14), und des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 10.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Indirekteinleiter
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 10 Entwässerungsantrag und -genehmigung
- § 11 Einleitbedingungen
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Vorbehandlungsanlagen
- § 16 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 19 Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen
- § 20 Altanlagen
- § 21 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
- § 22 Haftung
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlagen). Diese sind:
 - a) eine rechtlich selbständige zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit dem Stand 31.12.2009 mit Ausnahme des Entsorgungsgebiets des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus nach lit. b) (hier nachfolgend als Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde bezeichnet),

und

b) eine rechtlich selbständige zentrale öffentliche Abwasseranlage für das am 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederte Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. das Gebiet der Stadt Lebus, der Gemeinde Zeschdorf und des OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe (hier nachfolgend als Abwasserentsorgungsanlage Lebus bezeichnet).

Zur räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes für das Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus wird dieser Satzung eine Übersichtskarte als Anlage 1 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der Zweckverband betreibt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Entsorgungsgebiets des ehemaligen WAZ Lebus nach Maßgabe dieser Satzung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe. Er verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral und auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, versickert wird.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) bildet nach Maßgabe dieser Satzung eine einheitliche öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes, bestehend aus den Teilen:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen und
 - b) zur Niederschlagswasserentsorgung im öffentlichen Bereich,
 - aa) soweit die Anlagen Teil der Mischkanalisation sind und
 - bb) soweit die Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.
- (4) Neben den zentralen öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine weitere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung in dieser selbständigen öffentlichen Einrichtung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Fäkaliensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Absatz 1.
- (6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Misch- und im Trennverfahren und im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Lebus mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen. Die Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt auf der Grundlage der Fäkaliensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1.
- (8) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Er bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung öffentlicher Abwasseranlagen oder von Teilen davon besteht nicht.
- (9) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Zweckverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürozeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Speichern und Ableiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlags-, Oberflächen, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Speichern, Ableiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst ebenso die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen.
- (4) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt ab-

- fließende d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser (auch Schmelzwasser).
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind

a) alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind

und

- b) Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen; sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
- (7) Der Grundstücksanschluss im Freigefälle ist der Anschlusskanal, der von der Abzweigstelle des öffentlichen Abwasserkanals (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze führt. Bei Vakuum- bzw. Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Vakuum-anschluss- bzw. Druckleitung, die von der Abzweigstelle der Vakuumhaupt- bzw. Haupt-druckleitung bis zur Grundstücksgrenze führt.
- (8) Zu den **zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen** gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 - a) das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutz- und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt; das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser, soweit es sich um die Abwasserentsorgungsanlage Lebus handelt.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene sowie betriebene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,
 - Rückhaltebecken, offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwasser dienen,
 - d) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die auf einem privaten Grundstück befindlichen notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk nebst Energieversorgungs- und Steuerungsanlagen,
 - e) der Grundstücksanschluss.
- (9) **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage.

(10) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

(11) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer trotz Aufforderung diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3 Indirekteinleiter

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlagen einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 10, bei bestehenden Anschlüssen auf Aufforderung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer unverzüglich weitere Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der "Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen" (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (GVBI.II/09, [Nr. 29], S.598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBI.I/11, [Nr. 33]) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen wird, sofern dies dem Zweckverband wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungs-

anlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

- (3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen hergestellt oder bestehende zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen geändert oder erweitert werden.
- (4) Das Anschlussrecht an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsbereiten zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der erforderlichen Maßnahmen zu tragen und dafür auf Verlangen dem Zweckverband bei Antragstellung Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehraufwendungen leistet.
- (6) Der Zweckverband kann die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten leistet. Sicherheiten werden nicht verzinst und können vom Zweckverband mit Abgaben- und Ersatzansprüchen verrechnet werden.
- (7) Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist ausgeschlossen und das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen

anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, soweit diese für das Grundstück satzungsgemäß und betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, soweit
 - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
 - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und ihrer Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1. Die Pflicht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt, der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Anschluss- bzw. Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen

- werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.
- (3) Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben
- (4) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Fäkaliensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser

- (1) Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.
- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung. Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahme zulassen, wenn die Versickerung auf dem Grundstück unzumutbar ist.
- (3) Vorhandene und vom Zweckverband genehmigte Anschlusskanäle, über die das Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der erforderlichen Maßnahmen zu tragen und dafür auf Verlangen dem Zweckverband Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehraufwendungen leistet.

(6) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasseranlagen das Recht, nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr vollständig versickert werden kann und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 11 verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.
- (2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen sowie mit Auflagenund/oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Entwässerungsantrag und -genehmigung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an jeweilige zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. (2) Die Entwässerungsgenehmigung und deren Änderungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich und unter Verwendung eines beim Zweckverband erhältlichen Formblatts zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Dem Antrag für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- d) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der N\u00e4he der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- e) ein aktueller Grundbuchauszug.

Dem **Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser** in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie mit Angaben über die Größe und die Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - bauliche Anlagen auf dem Grundstück und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
- c) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
- d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
- e) ein aktueller Grundbuchauszug.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der Zweckverband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Zweckverband von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.
- (5) Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim Zweckverband einen Monat vor dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (6) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes sowie die entstehenden Auslagen, insbesondere für Sachverständige, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.
- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollen.
- (8) Der Zweckverband kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 11 die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (9) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der Zweckverband auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes sowie dessen Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen sowie bei der Überwachung werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer erhoben.
- (10) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (11) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder

- wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (12) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Zweckverband Kosten nach Maßgabe seiner Verwaltungskostensatzung.

§ 11 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Abwässer dürfen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In den Gebieten, in denen das Niederschlagswasser von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen ist, darf in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm- oder sonstiges Wasser darf nicht in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden.
- (5) Der Zweckverband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.
- (6) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einzuleiten, die nach Art und Menge
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das mit der Abwasserentsorgung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können.
 - c) die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - d) die Funktion der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,

- e) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
- f) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
- g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können oder
- i) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- I) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

- (7) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (8) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen solche Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Verursacher oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Zweckverband unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die nachfolgend festgelegten Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Pa	Grenzwert	
1.	Allgemeine Parameter	
	Temperatur	35° C
	PH-Wert	6,5 - 10,0
	Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	10 ml/l
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB homog.)	1.500 mg/l
	Ammonium – N	95 mg/l
	Stickstoff gesamt	100 mg/l
	Chlorid	400 mg/l
	Tenside	10 mg/l
	Leitfähigkeit	5,0 mS/cm

2. Anorganische Stoffe

. .		
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	0,5 mg/l
Vanadium	(V)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Chlor, freisetzbar	(CI)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	5,0 mg/l
Sulfat	(SO4-)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S2-)	2,0 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Für hier nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhän-

gen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Vorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Einleitgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.
- (13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (14) Der Zweckverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 sowie 6 bis 12 unzulässigerweise in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 4 sowie 6 bis 12 verletzen. Die Schäden und Nachteile hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die Kosten und Auslagen trägt der Grundstückseigentümer nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.
- (21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. des Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes bestimmt der Zweckverband.
- (2) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes und auf Kosten des Grundstückseigentümers auf Dauer gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- (4) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Er kann den Grundstücksanschluss für die etwaig zugelassene Niederschlagswasserentsorgung auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (5) Der Zweckverband kann für ein Grundstück mehrere Anschlüsse auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks müssen die neugebildeten Grundstücke jeweils gesondert entwässert und angeschlossen werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem Zweckverband nach Aufwand zu erstatten.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb oder bei der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, keine Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend machen.
- (7) Der Zweckverband hat den ersten Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung nach einer Veränderung trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freispiegelkanalisation unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, kann der Zweckverband einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine elektrisch oder mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen, vorzuhalten und zu betreiben.

(3) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Für bereits bestehende und noch nicht überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Prüfung bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025 vornehmen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die einen Bestandsplan und einen Prüfbe-

richt (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen.

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II oder III befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der vorgenannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer, die im Wege der Kostenerstattung vorzunehmen ist. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.
- (8) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 6 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 14 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Mitarbeiter und Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutz- oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit für den Zweckverband und seine Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung sowie Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dieselben Verpflichtungen hat der Grundstückseigentümer einem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten aufzuerlegen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 15 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Vorbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszustatten, wenn die vom Zweckverband in der Entwässerungsgenehmigung (§ 10) oder den Einleitbedingungen (§ 11) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage abfließenden Abwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik unverzüglich anzupassen. Dies gilt insbesondere bei unzulänglicher Vorbehandlungsleistung.
- (3) Die vom Zweckverband vorgegebenen Einleitungswerte (§ 11) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitungswerte (§ 11) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (6) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einleitung solcher Stoffe zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden. Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Die dem Zweckverband für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten und Auslagen, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen und der eigenen Aufwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes gegenüber dem Benutzungsberechtigten und dem Einleiter, die gesamtschuldnerisch haften, abgerechnet. Die Schäden, die der Zweckverband aufgrund eines Verstoßes erleidet oder die sich nicht beseitigen lassen, hat der Benutzungsberechtigte dem Zweckverband zu erstatten.
- (7) Der Zweckverband kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und ihm nebst ladungsfähiger Anschrift unverzüglich schriftlich nach Aufforderung benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Die Person nach Satz 1 hat über eine ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

§ 16 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat eine Vorbehandlungsanlage bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Abwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 11 nicht einhält.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen nach Abs. 1 zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem Zweckverband für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau gesichert sein.
- (2) Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 18 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Der Grundstückseigentümer hat bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage, die Druckleitung und die elektrische Versorgungsleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Der Zweckverband kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitzustellen ist.
- (3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückeigentümer zu berücksichtigen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 19 Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen

- (1) Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen vorheriger Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe an den oder in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 20 Altanlagen

- (1) Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen, gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten auch

- selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Soweit der Grundstückseigentümer über Informationen, Analysen und Gutachter Dritter i.S.d. Satzes 1 verfügt, sind diese frei von Rechten Dritter dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen; machen Dritte hieraus Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend, hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von diesen Ansprüche Dritter freizustellen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen vor deren Beginn dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelangt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder der Grundstücksentwässerungsanlage sowie an einer Vorbehandlungsanlage unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (7) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstehen.
- (8) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art, Menge und/oder Beschaffenheit des Abwassers beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser

ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist nach Maßgabe der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend.

- (10) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Eigentümer hat das Betreten des Grundstücks und von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Abwasseranfallstellen auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück zu gewähren.
- (11) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 22 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch
 - a) Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder von Anlagen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Aufgabendurchführung bedient,
 - b) Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen,
 - c) zeitweilige Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - d) Behinderung des Wasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - e) fachbehördliche Anordnungen oder fehlende Verfügbarkeit von Betriebsmitteln, insbesondere von notwendigen Fällmitteln zur Erzielung der behördlich vorgegebenen Ablaufwerte oder
 - f) höhere Gewalt, Streik oder ähnliche Gründe

hervorgerufen werden.

- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35 Euro.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen,

die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Aufwendungen, die dem Zweckverband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind dem Zweckverband nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden des Zweckverbandes diesem im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern zu erstatten. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner gebühren- und kostenersatzpflichtig.

- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind dem Zweckverband nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (5) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind dem Zweckverband nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Sondervereinbarungen

Sind Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für dieses Benutzungsverhältnis finden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung.
- (3) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der sonstigen Zwangsmittel, einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung von Abwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt oder erteilt,
 - 2. § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anschließt oder anschließen lässt,
 - 3. § 5 Abs. 6 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuführt,
 - 4. § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - 5. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung anschließt oder anschließen lässt,
 - 6. § 8 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung einleitet,
 - 7. der Entwässerungsgenehmigung nach § 10 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 - 8. § 10 Abs. 1 Satz 2 Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes vornimmt,

- 9. § 10 Abs. 2 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem Zweckverband unrichtige oder unvollständige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
- 10. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsgenehmigung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- 11. § 10 Abs. 8 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- 12. § 10 Abs. 9 Satz 2 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband nicht duldet,
- 13. § 10 Abs. 10 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 14. § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung oder die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 15. § 11 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
- 16. § 11 Abs. 6 oder Abs. 7 oder Abs. 12 Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
- 17. § 11 Abs. 8 Satz 3 die unverzügliche Benachrichtigung des Zweckverbandes unterlässt und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
- 18. § 11 Abs. 9 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
- 19. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- 20. § 11 Abs. 17 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
- 21. § 12 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
- 22. § 13 Abs. 3 oder 4 die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- 23. § 13 Abs. 3 Satz 4 als Eigentümer oder Berechtigter eines Grundstücks, in dem Leitungen verlaufen, die Dichtheitsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen nicht duldet,
- 24. § 13 Abs. 3 Satz 6 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 25. § 13 Abs. 5 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
- 26. § 13 Abs. 5 Satz 4 oder Abs. 6 festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt,

- 27. § 13 Abs. 5 Satz 5 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband verfüllt,
- 28. § 13 Abs. 7 Satz 1 die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen i.S.d. § 13 Abs. 2 entspricht, nicht anpasst oder entgegen Satz 2 die Erfüllung dieser Bestimmungen nicht nachweist oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt oder entgegen Satz 3 die Beseitigung nicht oder nicht schriftlich anzeigt oder entgegen Satz 5 die Anpassungsmaßnahmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes beginnt,
- 29. § 13 Abs. 8 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 6 Satz 1 genannten Bereiche bestehen,
- 30. § 14 Abs. 1 den Mitarbeitern oder den Beauftragten des Zweckverbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehinderten Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage oder den Vorbehandlungsanlagen oder den Abwasseranfallstellen gewährt,
- 31. § 14 Abs. 5 Satz 1 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
- 32. § 15 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Vorbehandlungsanlage ausstattet,
- 33. § 15 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder überwacht oder unterhält oder nicht dem Stand der Technik anpasst,
- 34. § 15 Abs. 4 Satz 1 die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt,
- 35. § 15 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 36. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem Zweckverband keine Person oder keine Person mit ladungsfähiger Anschrift benennt oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist oder entgegen Abs. 7 Satz 2 eine Person ohne ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland benennt,
- 37. § 16 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stelloder Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,

- 38. § 16 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
- 39. § 16 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
- 40. § 16 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 41. § 16 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
- 42. § 17 Abs. 1 unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte oder Schmutzwasserabläufe nicht oder nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau sichert,
- 43. § 18 Abs. 1 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet,
- 44. § 18 Abs. 2 die Pumpenanlage oder die Druckleitung oder die elektrische Versorgungsleitung überbaut,
- 45. § 19 Abs. 1 Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt,
- 46. § 20 Abs. 1 die auf dem Grundstück befindliche abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig schadlos außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- 47. § 21 Abs. 1 Satz 1 dem Zweckverband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen oder gewerblichen oder industriellen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen Abs. 1 Satz 4 die Ermittlung dieser Daten durch den Zweckverband nicht duldet,
- 48. § 21 Abs. 3 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs entfallen sind,
- 49. § 21 Abs. 4 Satz 1 dem Zweckverband den Beginn der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 50. § 21 Abs. 4 Satz 2 die Unterrichtung des Zweckverbandes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt oder entgegen Satz 3 nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,

- 51. § 21 Abs. 6 dem Zweckverband Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an Vorbehandlungsanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- 52. § 21 Abs. 7 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 53. § 21 Abs. 8 eine Änderung, die die Art oder die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
- 54. § 21 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
- 55. § 21 Abs. 10 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Zweckverbandes nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen oder allen Abwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 9, 10, 12, 14, 17, 24, 30, 31, 35, 36, 41, 43 und 47 bis 55 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher erteilte Genehmigungen des Zweckverbandes für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen bleiben wirksam.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.				
Ort, Datum				
Ort, Datam				
Schröder				
Verbandsvorsteher				

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am	ausgefertigten Abwas-			
serbeseitigungssatzung des Zweckverband	es Wasserversorgung und Abwasserent-			
sorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.				
Für den Fall, dass diese Satzung unter Verschriften, die in der Kommunalverfassung for aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nich der öffentlichen Bekanntmachung der Satzuder Bezeichnung der verletzten Vorschrift ungeltend gemacht worden ist.	ür das Land Brandenburg enthalten oder sind, zustande gekommen ist, so ist cht schriftlich innerhalb eines Jahres seit ung gegenüber dem Zweckverband unter			
Ort, Datum	_			
	DS			
Schröder				
Verbandsvorsteher				